

Das Bürgergeld kommt wie geplant zum 1. Januar 2023

Aus dem bereits guten Bürgergeldgesetz wurde durch den Vermittlungsausschuss ein noch besseres Gesetz. Und es tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Das ist eine sehr gute Nachricht, da Hartz IV dringend reformbedürftig war. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag werden wir gemeinsam mit den Ländern eine der wichtigsten Sozialreformen der letzten zwanzig Jahre zum 1. Januar 2023 auf den Weg bringen. Mit dem Bürgergeld schaffen wir mehr Leistungsgerechtigkeit und Fairness. Wir verbessern endlich die Hinzuverdienstregeln für Erwachsene und Jugendliche. Dies haben wir seit Jahren gefordert. Wir fördern zudem Qualifizierung viel stärker und schaffen so eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt. So begegnen wir den Herausforderungen des Arbeits- und Fachkräftemangels effektiv und nachhaltig.

Mehr Anreize für Beschäftigung

Mit besseren Hinzuverdienstmöglichkeiten für Erwachsene oberhalb der Minijob-Grenze setzen wir die richtigen Anreize, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Diese Reform ist überfällig und Kernelement des Liberalen Bürgergeldes – wir packen sie endlich an. Einkünfte i.H.v. 520 Euro von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften werden künftig gar nicht mehr angerechnet. Damit schaffen wir eine der leistungsfeindlichsten Ungerechtigkeiten des Sozialstaats ab – nämlich, dass man schon beim ersten selbstverdienten Geld oder einer Ausbildung schlechtere Chancen allein aufgrund der Familie hat, in die man hineingeboren wurde.

Wir schützen das Prinzip „Fördern und Fordern“

Der auf dem Tisch liegende Vorschlag unterstreicht, dass wir durchgehend beim Prinzip „Fördern und Fordern“ bleiben. Auch vorher war auf Druck der FDP die im Koalitionsvertrag vereinbarte sogenannten „Vertrauenszeit“ keine sanktionsfreie Zeit, 80% der Sanktionen konnten immer verhängt werden. Aber offenbar hat das Konstrukt Vertrauenszeit öffentlich zu Irritationen und anderen Wahrnehmungen geführt. Daher ist es gut, dass diese nun komplett entfällt. Zu jeder Zeit können nun auch Pflichtverletzungen sanktioniert werden. Meldeversäumnisse werden, wie auch zuvor, weiter immer sanktioniert. Mit den nun vereinbarten Änderungen schaffen wir auch ein unbürokratisches und verständliches Sanktionsregime. Wer mehrfach Pflichten verletzt, kann, wie bisher auch im Gesetz vorgesehen, bis zu 3 Monaten mit 30 Prozent sanktioniert werden. Dies ist das Maximum an Sanktionierung, das das Bundesverfassungsgericht zulässt und aus Sicht der FDP-Fraktion auch ein Gebot der Fairness gegenüber denjenigen, die mit ihren Steuern Sozialleistungen finanzieren.

Fairness bei Schonvermögen und Karenzzeiten

Die Karenzzeit wird von vorab zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Damit können Leistungsbeziehende sich im ersten Jahr auf die Jobsuche oder eine Weiterbildung konzentrieren und müssen nicht direkt aus ihrer Wohnung oder ihrem Haus ausziehen. Die Länge von einem Jahr haben wir immer als vernünftig erachtet, denn rund die Hälfte der Grundsicherungsbezieher ist dann wieder im Arbeitsmarkt. Darüber hinaus wurde das Schonvermögen in der Karenzzeit etwas reduziert. Wer sich selber helfen kann, sollte dies auch tun. Mit den Regelungen zur Karenzzeit und Schonvermögen geben wir den Menschen aber etwas Zeit, nicht sofort ihr gesamtes Ersparnis aufbrauchen zu müssen. Damit können die Leistungsbeziehenden schnell wieder in Arbeit finden oder sich auf eine Weiterqualifizierung konzentrieren. So schaffen wir die richtigen Rahmenbedingungen, dass Menschen schnell wieder aus dem Leistungsbezug herauskommen. Darüber hinaus schützen wir auch innerhalb und außerhalb der Karenzzeit zielgenau die eigene Altersvorsorge, hier haben wir keine Änderung zugelassen. Denn gerade Selbständige, die kein Arbeitslosengeld I bekommen, sollten nach einem Schicksalsschlag nicht für Eigenverantwortung und Vorsorge bestraft werden.